



StuPa

Studierendenparlament

TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

Ordnung des Rechnungsprüfungsausschusses der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen (RPAO)

14.10.2025

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss.....	3
§ 2 Prüfungsberichte und Entlastung.....	3
§ 3 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft einmal monatlich das Finanzgebaren der Studierendenschaft anhand einer Aufstellung der gebuchten Zahlungen.
- (2) Der Prüfungsbereich des RPA kann nicht eingeschränkt werden.
- (3) Diese Prüfung umfasst, ob die Gelder im Sinne der Studierendenschaft ausgegeben wurden.
- (4) Diese Prüfung hat nur den Zweck das StuPa über die aktuellen Ausgaben des AStA zu informieren.
- (5) Jede Liste soll ein RPA-Mitglied entsenden, das weder Mitglied des AStA noch Finanzbeauftragte*r eines Fachschaftsrates sein darf. Jedem Mitglied soll eine Stellvertretung zugeordnet werden. Für die Amtszeit ist § 5 der Satzung zu beachten.
- (6) Jedes bei einer Prüfung beteiligte Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung von 10 € pro geprüftem Monat und 15 € pro Bericht. Mehrere geprüfte und präsentierte Monate in einer StuPa-Sitzung gelten als ein Bericht und werden dementsprechend nur einmal vergütet.
- (7) Das StuPa kann dem RPA weitere Aufgaben übertragen.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann das Erscheinen Beteiligter zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studierendenschaft einsehen. Über die dabei bekanntwerdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (9) Der RPA prüft die Tätigkeitsberichte der AStA-Referent*innen und kann bei Beanstandungen das StuPa-Präsidium über einen Aussprachewunsch im StuPa zum jeweiligen Tätigkeitsbericht informieren. In diesem Fall wird der*die AStA-Referent*in dann zur StuPa-Sitzung zur Aussprache geladen. Die Aussprache erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 2 Prüfungsberichte und Entlastung

- (1) Die Ergebnisse einer Prüfung werden wertungsfrei auf der darauffolgenden StuPa-Sitzung in einem Bericht präsentiert. Der Bericht wird schriftlich abgegeben.
- (2) Berichte über Prüfungen nach § 48 der Finanzordnung sind dem Studierendenparlament unverzüglich vorzulegen. Die Ressortleitung Finanzen erhält eine Kopie des Berichtes zur Stellungnahme.
- (3) Nach Erhalt der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfenden oder des Rechnungshofs legt die Ressortleitung Finanzen oder eine von ihm*ihr beauftragte Person die Prüfungsberichte unverzüglich dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen RPA-Ordnungen außer Kraft.